

7. Übungsfall

Der verstorbene **Ernst** hat drei Kinder, **Simon**, **Sven** und **Tanja**, die noch ein Kind **Edith** hat. Vor Jahren hat er Simon und Sven rechtmäßig enterbt und seine Lebensgefährtin **Lina** als Alleinerbin eingesetzt. Seitdem hatten die beiden Söhne zu ihrem Vater keinen Kontakt mehr. 15 Jahre später erfuhr Ernst von seinem schweren Krebsleiden und bat seine Söhne um Hilfe. Der im Ausland lebende Simon schickte von nun an Geld, während Sven seinen Vater pflegte. Gerührt von der Aufopferungsbereitschaft teilte Ernst Simon am Telefon mit, dass ihm die Enterbung leid tue und nun doch jeder etwas vom Erbe erhalten solle. Einige Wochen nach dem Telefonat verschlechtert sich nun auch der psychische Zustand von Ernst, sodass er testierunfähig wird. Er betont gegenüber Sven allerdings noch, dass er sehr stolz auf ihn sei und er deshalb etwas vom Erbe bekommen soll. Tanja wollte nie etwas mit ihrem Vater zu tun haben und hat noch vor dem Ableben ihres Vaters einen wirksamen Erbverzicht abgegeben.

Wie ist die Rechtslage?